

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Oktober 2021	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
30.09.21	Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 60-6, 60-41, 60-33, 60-42, 60-44, Anhang Staatsverträge</i>	618
30.09.21	Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit <i>Ändert FFN 70-258, 70-92, 310-63, 323-153, 326-9, 320-198, 310-105, 322-137</i>	622
30.09.21	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen <i>Ändert FFN 310-115</i>	635
30.09.21	Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 330; hebt auf FFN 41-39; ändert FFN 41-43</i>	636
30.09.21	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch <i>Ändert FFN 34-77</i>	637
04.10.21	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz zuständigen Behörden..... <i>FFN 34-81; hebt auf FFN 34-19</i>	638

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften
Vom 30. September 2021

Artikel 1^{*)}

**Änderung des Hessischen
Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing“
2. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch „Bundesstraßen“ ersetzt.
3. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Sondernutzung für stationsbasiertes
Carsharing

(1) Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ist auch die Nutzung öffentlicher Straßen als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle vorab reservierbarer Carsharingfahrzeuge eines Unternehmens, das unabhängig von seiner Rechtsform Carsharingfahrzeuge stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet. Carsharingfahrzeug im Sinne von Satz 1 ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zu einem die Energiekosten miteinschließenden Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten wird und selbstständig reserviert und genutzt werden kann.

(2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 kann nur für Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße oder Flächen einer Gemeindestraße erlaubt werden, die von der Gemeinde als hierfür geeignet bestimmt worden sind. Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der jeweiligen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind; § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden auf die Flächenbestimmung entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 ist eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing nur auf Zeit zu erteilen, längstens jedoch für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann davon abhängig

gemacht werden, dass das Carsharingangebot Anforderungen erfüllt, die geeignet sind, umweltschädliche Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zu reduzieren oder zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs beizutragen.

(4) Eine Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing ist in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu erteilen, das öffentlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung muss alle erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere

1. die Lage und Beschaffenheit der nach Abs. 2 zur Sondernutzung bestimmten Flächen,
2. die Frist zur Einreichung eines Antrags und Angaben dazu, ob der Antrag auf einzelne der zur Sondernutzung bestimmten Flächen beschränkt werden kann,
3. soweit einschlägig, die Anforderungen an das Carsharingangebot, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung ist, und die zum Nachweis dieser Anforderungen einzureichenden Unterlagen,
4. die Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs des Verfahrens einschließlich Angaben dazu, wie eine Auswahl unter mehreren Anträgen für eine Fläche erfolgt,
5. die Befristung der Sondernutzungserlaubnis nach Abs. 3 Satz 1 und
6. Angaben zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften.

(5) Die Gemeinden können die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für stationsbasiertes Carsharing und des Inhalts der Erlaubnis durch Satzung regeln.“

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „oder § 16a“ eingefügt.
5. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „erforderliche Erlaubnis“ die Angabe „nach § 16 oder § 16a“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ durch „Bundesstraßen“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „der Abs. 1, 5 und 7“ durch „des Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.
8. In § 29a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“ ersetzt.

*) Ändert FFN 60-6

10. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)“ durch „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Satz 2 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - „a) sich auf Natura-2000-Gebiete, Natur- oder Wasserschutzgebiete auswirkt oder“
- c) In Satz 4 wird die Angabe „b) oder c)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. b oder c“ ersetzt.
- d) In Satz 5 wird die Angabe „d) und e)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. d und e“ ersetzt.
- e) In Satz 6 werden die Wörter „den Buchstaben“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 3 Buchst.“ und die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- f) In Satz 7 wird die Angabe „den Buchstaben b) bis e)“ durch „Satz 2 Nr. 3 Buchst. b bis e“ ersetzt.
- g) In Satz 8 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- h) In Satz 9 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ durch „18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)“, die Angabe „§ 2 Nr. 8“ durch „§ 2 Nr. 7“ und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten auch für Bundesfernstraßen.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Landes- und Kreisstraßen“ durch „Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2230)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“, eingefügt.

12. § 46 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Obere Straßenbaubehörde und Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen ist Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement.

(3) Soweit Landkreise Träger der Straßenbaulast sind, ist der Kreisausschuss Straßenbaubehörde. Soweit Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, ist der Gemeindevorstand Straßenbaubehörde. Satz 2 gilt auch für Bundesstraßen.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817, 818) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Neuordnung von Behörden“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Es wird eine obere Straßenbaubehörde mit der Bezeichnung „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement“ eingerichtet, die die Aufgaben des bisherigen Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der bisherigen Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und des bisherigen Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung und seiner Außenstellen wahrnimmt.“
 - c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Die für den Straßen- und Brückenbau sowie den Straßenverkehr zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zusammenschluss, die Auflösung und die Bildung von Außenstellen der oberen Straßenbaubehörde sowie die Zuordnung von Straßenmeistereien zu diesen Außenstellen zu regeln.“

Artikel 3³⁾

Änderung der Verordnung über Sondernutzungsgebühren

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Bundesfern- und Landesstraßen“ durch „Bundes- und Landesstraßen“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Bundesfern- und Landesstraßen“ durch „Bundes- und Landesstraßen“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zwei vom Hundert“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.

²⁾ Ändert FFN 60-41

³⁾ Ändert FFN 60-33

- b) In Abs. 3 wird das Wort „zwanzig“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
5. In § 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Eisenbahnkreuzungsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149)“ durch „Gesetz vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)“ ersetzt.
6. In der Anlage wird in Nr. 5.6 und 5.7 jeweils die Angabe „(zu Bundesfernstraßen)“ gestrichen.

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 826), geändert durch Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. des § 9 Abs. 2, 5 und 8 (Zustimmung zu und Genehmigung von baulichen Anlagen an Bundesstraßen und Zulassung von Ausnahmen) und“
 - c) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Plan-genehmigung“ die Wörter „für Bundesstraßen“ eingefügt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nr. 3 und 4 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Die obere Straßenbaubehörde nimmt die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz wahr, soweit diese Aufgaben Landesbehörden obliegen. Die obere Straßenbaubehörde ist auch zuständig für die Antragstellung auf Berichtigung des Grundbuchs nach

1. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes und
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237).“
7. § 7 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „auf oder an Bundesstraßen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 12 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 13 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ ersetzt.
9. Der bisherige § 9 wird § 6 und in Nr. 2 Buchst. b die Angabe „§ 76 Abs. 1 Nr. 12“ durch „§ 86 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt.
10. Der bisherige § 10 wird § 7.

Artikel 5⁵⁾

Änderung der Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Die Verordnung über die Außenstellen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement vom 25. November 2015 (GVBl. S. 578), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Abweichend von § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung unterhält das Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement“ durch die Wörter „Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement unterhält“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Organisatorisch zugeordnet sind

1. der Außenstelle Darmstadt die Straßenmeistereien Bad König, Beerfelden, Bensheim, Groß-Gerau und Groß-Umstadt,
2. der Außenstelle Dillenburg die Straßenmeistereien Alten-Buseck, Dillenburg, Grünberg, Kirchhain, Marburg, Oberweyer, Steffenberg und Solms,
3. der Außenstelle Eschwege die Straßenmeistereien Bad Hersfeld, Gersfeld, Hünfeld, Meißner, Neuhof, Ringgau, Rotenburg a.d. Fulda und Witzenhausen,

⁴⁾ Ändert FFN 60-42

⁵⁾ Ändert FFN 60-44

4. der Außenstelle Gelnhausen die Straßenmeistereien Bruchköbel, Friedberg, Grebenhain, Homberg (Ohm), Lauterbach, Nidda, Sterbfritz und Wächtersbach,
5. der Außenstelle Kassel die Straßenmeistereien Bad Arolsen, Bad Wildungen, Borken, Espenau, Frankenberg, Gudensberg, Korbach, Melsungen, Oberweser, Schwalmstadt und Wolfhagen,
6. der Außenstelle Wiesbaden die Straßenmeistereien Geisenheim, Hofheim am Taunus, Idstein, Kemel, Offenbach und Usingen.“

Artikel 6

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7⁶⁾

Änderung des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

§ 3 des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 5. Februar 2007 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ist die zuständige Behörde für

1. die Überwachung der Einhaltung der für Telemedien privater Anbieter geltenden Bestimmungen von Abschnitt 1 bis 4 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), und
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 2a des Telemediengesetzes.

(2) Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages vom 14. April bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607) ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

⁶⁾ Ändert FFN Anhang Staatsverträge

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit**

Vom 30. September 2021

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes
- Art. 2 Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Art. 4 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 5 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 6 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Art. 7 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes
- Art. 8 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Art. 9 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 10 Inkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Zehnten und Elften Abschnitt durch folgende Angaben ersetzt:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Hessische Hochschule für öffentliches
Management und Sicherheit

- § 90a Ausschluss der Geltung von Vorschriften
- § 90b Finanzierung und Gebührenerhebung
- § 90c Aufsicht und Auftragsangelegenheiten
- § 90d Grundordnung
- § 90e Studium, Prüfungen und Studienordnungen
- § 90f Mitglieder und Statusgruppen
- § 90g Senat
- § 90h Präsidium
- § 90i Präsidentin oder Präsident
- § 90j Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- § 90k Kanzlerin oder Kanzler
- § 90l Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung
- § 90m Personal
- § 90n Studierende
- § 90o Verordnungsermächtigung
- § 90p Überleitungsvorschriften

ELFTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

- § 91 Staatliche Anerkennung
- § 92 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen
- § 93 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur
- § 94 Staatliche Finanzhilfe
- § 95 Ordnungswidrigkeiten

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie
 - § 97 Verträge mit den Kirchen und Rechtsstellung der kirchlichen theologischen Hochschulen
 - § 98 Verleihungsform
 - § 99 Gebührenfreiheit
 - § 100 Ministerium
 - § 101 Fortbestehen bisherigen Rechts
 - § 102 Inkrafttreten“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften.“
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit obliegt die Ausbildung und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, den gehobenen Polizeivollzugsdienst und der zur Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugelassenen Tarifbeschäftigten des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehen-

¹⁾ Ändert FFN 70-258

den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung. Sie vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen Rechtsstaat zu befähigen. Sie beteiligt sich im Rahmen kooperativer Promotionen mit Universitäten an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Darüber hinaus kann ihr durch besonderen Verleihungsakt des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Darüber hinaus nimmt die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit polizeiliche Aufgaben nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahr.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Personals“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,“ eingefügt.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nach Maßgabe des Abs. 1 im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium festzulegen.“

5. Nach § 90 wird als neuer Zehnter Abschnitt eingefügt:

„ZEHNTER ABSCHNITT

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

§ 90a

Ausschluss der Geltung von Vorschriften

§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 9, die §§ 8, 9, 14 und 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3, § 29 Abs. 6 Satz 3, § 37 Abs. 7, die §§ 42 und 54 Abs. 1, 5 und 7, die §§ 55 bis 59 und 60 Abs. 2 gelten nicht für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

§ 90b

Finanzierung und Gebührenerhebung

Die Kosten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit werden vom Land getragen, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.

§ 90c

Aufsicht und Auftragsangelegenheiten

(1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit aus, in Fragen von Lehre und Forschung die Rechtsaufsicht. Die §§ 96 und 97 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

(2) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt als Auftragsangelegenheit ausschließlich die Zentrale Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr.

§ 90d

Grundordnung

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 bedarf die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn durch die Regelung die Erfüllung der der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragenen Aufgaben gefährdet wird.

§ 90e

Studium, Prüfungen und Studienordnungen

(1) Das Studium im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und den Studienordnungen; die §§ 18 bis 20 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Für weiterbildende Masterstudiengänge im Rahmen des beamtenrechtlichen Aufstiegs findet § 16 Abs. 2 keine Anwendung und finden die §§ 18 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, dass die laubahnrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu beachten sind. Die Prüfungsordnungen für weiterbildende Masterstudiengänge werden von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium genehmigt.

(3) Der Fachbereichsrat stellt für jeden Ausbildungsgang, für den er zuständig ist, eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in den Ausbildungsgang eingeordneten berufspraktischen Studienzeiten. Die Ausbildungsinhalte der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten sind aufeinander abzustimmen.

(4) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der erforderlichen Studienleistungen. Sie bestimmt den Anteil der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang ist so zu bemessen, dass den Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(5) § 37 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studienordnungen von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium, für dessen fachlichen Bereich die Laufbahnausbildung erfolgt, genehmigt werden und das für das Dienstrecht zuständige Ministerium nach Anhörung oder auf Vorschlag der Fachbereiche und nach Stellungnahme des Senats über die Einführung und Aufhebung von Studiengängen entscheidet.

§ 90f

Mitglieder und Statusgruppen

(1) Neben den in § 32 Abs. 1 Genannten sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien gilt § 32 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gruppe nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und die Gruppe nach § 32 Abs. 3 Nr. 4 (administrativ-technische Mitglieder) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet wird.

§ 90g

Senat

§ 36 Abs. 2 Satz 1

1. Nr. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Stellungnahme zum Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag,
2. Nr. 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat auch für die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fachbereichsräte für die Einstellung von hauptamtlich Lehrenden,
3. Nr. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung der

Präsidentin oder des Präsidenten sowie für die Mitwirkung bei der Bestellung und Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben, und

4. Nr. 14 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Senat für die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 90h

zuständig ist.

§ 90h

Präsidium

§ 37 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Präsidium vor dem Kuratorium Rechenschaft abzulegen hat. § 37 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Präsidium über die Entwicklungsplanung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit entscheidet, Zielvereinbarungen abschließt, den Haushaltsvoranschlag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit aufstellt und innerhalb der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Mittel und Personalstellen zuweist.

§ 90i

Präsidentin oder Präsident

(1) § 39 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes nicht überschritten hat.

(2) § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle einer Wahl oder Wiederwahl durch den Senat die Präsidentin oder der Präsident von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt wird. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Vorschlagsliste wird von Senat und Kuratorium gemeinsam erstellt. Sie soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.

(3) § 39 Abs. 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beauftragung mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Auf-

gaben der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen kann, wenn nach Ablauf der Amtsperiode eine Wiederbestellung nach Abs. 2 nicht rechtzeitig erfolgt.

(4) § 39 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident aus wichtigem Grund von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium abberufen werden kann. Die Abberufung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. Eine Abberufung kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.

(5) In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.

§ 90j

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Professorengruppe der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch den Senat für mindestens drei Jahre gewählt werden. § 39 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Antrag des Kuratoriums vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden können. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Abs. 1 und § 40 finden auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben keine Anwendung. Sie oder er wird von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt und nimmt die Aufgabe hauptamtlich wahr.

§ 90k

Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler muss über die in § 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen hinaus die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. Sie oder er muss Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit sein und wird im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.

§ 90l

Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung

(1) An der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wird ein Kuratorium gebildet, welches zu allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören ist.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind

1. zwei Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Ministerien,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums,
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes und
10. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Wissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 1 bis 9 und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Stellen benannt, die sie vertreten; die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 10 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter erfolgt durch den Senat der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(5) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die

1. Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums unter Einbeziehung der Stellungnahme des Senats nach § 90g Nr. 4,
2. Beschlussfassung über den Beitrag der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zum Haushaltsvoranschlag,
3. Begleitung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bei ihrer Entwicklung,
4. Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,

5. Empfehlungen zu den Evaluationsverfahren und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zu dem mit dem Ministerium abzuschließenden Kontrakt sowie über die Zuweisung von Personalstellen an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
7. Stellungnahme zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Stellungnahme zur Gliederung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in Fachbereiche,
9. Stellungnahme zur Koordinierung der Lehr-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachbereiche und
10. Stellungnahme zur Abstimmung der Ausbildungsinhalte der Fachstudien mit den Ausbildungsinhalten der berufspraktischen Studienzeiten.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 90m

Personal

(1) Die Bediensteten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stellt die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ein; sie oder er kann ihre oder seine Zuständigkeit auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen. Die Delegationsbefugnis gilt nicht für die Einstellung der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Abweichend von § 60 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung Anwendung.

(2) Von dem Berufungsverfahren nach § 63 sind vom Senat durch Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

(3) Die Satzung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Die Satzung nach § 61 Abs. 7 Satz 3 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung der Satzung nach Satz 1 und der Satzung nach Satz 2 ist zu versagen, soweit durch eine dort getroffene Regelung die Erfüllung der nach Abs. 1 der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragenen Aufgabe gefährdet wird.

(4) Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahnen erforderlich sind, werden an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Professorinnen und

Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder vermittelt.

(5) Für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gelten § 61 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 68 Abs. 1 entsprechend. § 45 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanin oder der Dekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt werden.

(6) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten müssen neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich ein ihren Lehraufgaben entsprechendes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Vor ihrer Einstellung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sollen sie im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.

(7) Für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf Zeit als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.

§ 90n

Studierende

Von den §§ 76 bis 80 können durch Satzung des Senats, die der Genehmigung des Kuratoriums und des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums bedarf, abweichende Regelungen getroffen werden. Für den Satzungsbeschluss ist zusätzlich die Stimmenmehrheit der Senatsmitglieder nach § 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erforderlich.

§ 90o

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Finanzierung und die Gebührenerhebung,
2. die Organisationsstruktur für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben und der Aufgaben der Zentralen Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung.

§ 90p

Überleitungsvorschriften

(1) Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung und die Polizeiakademie Hessen werden am 1. Januar 2022 zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zusammengeschlossen.

(2) Studierende der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung werden ab dem 1. Januar 2022 Studierende der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Für das Studium gelten die

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 25. September 2020 (StAnz. S. 1050),
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration vom 28. Juni 2016 (StAnz. S. 758),
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung vom 3. Juli 2020 (StAnz. S. 750),
4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – vom 11. April 2016 (StAnz. S. 485, StAnz. 2017 S. 406),
5. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 2. März 2020 (StAnz. S. 397),
6. Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 19. August 2016 (StAnz. S. 934),
7. Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 29. April 2019 (StAnz. S. 506),
8. Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 5. September 2016 (StAnz. S. 998), geändert durch Beschluss des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 22. Januar 2021, genehmigt am 20. März 2021 (StAnz. S. 521),
9. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administ-

ration vom 19. August 2016 (StAnz. S. 946),

10. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Digitale Verwaltung an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vom 28. Juli 2020 (StAnz. S. 838) und
11. Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Fachbereich Verwaltung vom 10. Januar 2017 (StAnz. S. 198)

in der jeweils geltenden Fassung fort. Die in dem in Satz 2 genannten Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bis zum 31. Dezember 2021 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten fort.

(3) Die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung sowie der Polizeiakademie Hessen sind ab dem 1. Januar 2022 an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versetzt. Die bisherige interne organisatorische Zuordnung des Personals bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung erhalten und geht auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über.

(4) Die erstmaligen Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben bis spätestens 30. Juni 2022 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats nimmt der bisherige Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Aufgaben des Senats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr. Falls der bisherige Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung nicht bis zum 31. März 2022 eine Wahlordnung beschließt, erlässt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium eine Wahlordnung für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Bis zum Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachbereichsräte nehmen die bisherigen Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Aufgaben der Fachbereichsräte der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden zum 1. Januar 2022 von den Stellen benannt, die sie vertreten.

(6) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium bestellt aufgrund einer Vorschlagsliste von Senat und Kuratorium zum 1. Januar 2022 die Präsidentin oder den Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Zudem bestellt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium zum 1. Januar 2022 die Vizepräsidentin oder

den Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben.

(7) Die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wird ab dem 1. Januar 2022 Kanzlerin oder Kanzler der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(8) Die erstmalige Wahl und Bestellung

1. der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Amtszeit des Senats,
2. der Dekaninnen und Dekane erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der ersten Amtszeit der jeweiligen Fachbereichsräte und
3. der Vertreterinnen und Vertreter der Dekaninnen und Dekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane erfolgt spätestens drei Monate nach Beginn der Amtszeit der jeweiligen Dekaninnen und Dekane.

(9) Bis zum Beginn der ersten Amtszeit erfolgt die Aufgabenwahrnehmung

1. der zu wählenden Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
2. der Dekaninnen und Dekane durch die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung,
3. der Studiendekaninnen und Studiendekane durch die bisherigen Abteilungsleitungen der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

(10) Abweichend von §§ 76 bis 80 besteht bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach § 90n, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022, die Studierendenvertretung nach § 20 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit fort.

(11) Die erstmalige Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat bis spätestens 31. Dezember 2022 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Schwerbehindertenvertretung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt die Schwerbehindertenvertretung der nach Abs. 1 zusammengeschlossenen Dienststellen, in der am 31. Dezember 2021 die meisten Wahlberechtigten beschäftigt waren, die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung für alle Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wahr.

(12) Die Bestellung der kommissarischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes erfolgt durch das Präsidium.

(13) Die erstmalige Wahl des Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat bis spätestens 31. Mai 2024 zu erfolgen. Bis zum Beginn der Amtszeit des erstmalig gewählten Personalrats der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit setzt sich der Personalrat vorläufig aus den Mitgliedern des Personalrats der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und den Mitgliedern des Personalrats der Polizeiakademie Hessen zusammen. Dieser vorläufige Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

6. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird der neue Elfte Abschnitt und der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

7. Dem § 100 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 nimmt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium für die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit die Zuständigkeiten des Ministeriums wahr; dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 5 und § 54 Abs. 2 Satz 4 und 5. Die Weiterentwicklung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit erfolgt im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.“

Artikel 2³⁾

Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Verwaltung“ durch „Finanzverwaltung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ausbildung der Beamten der Laufbahnen des gehobenen Dienstes des Landes wird die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda (Verwaltungsfachhochschule) als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes errichtet.“

b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen vermitteln“ durch „Verwaltungsfachhochschule vermittelt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „haben“ durch „hat“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „nehmen“ durch „nimmt“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 70-92

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen vermitteln“ durch „Verwaltungsfachhochschule vermittelt“ und wird das Wort „erfüllen“ durch „erfüllt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „arbeiten“ durch „arbeitet“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen haben“ durch „Verwaltungsfachhochschule hat“ und die Wörter „der Fachhochschulen“ durch „der Fachhochschule“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen fördern“ durch „Verwaltungsfachhochschule fördert“ und wird das Wort „können“ durch „kann“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen können“ durch „Verwaltungsfachhochschule kann“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Justiz“ die Angabe „(Aufsichtsbehörde)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ und das Wort „erfüllen“ durch „erfüllt“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Verwaltungsfachhochschulen gliedern“ durch „Verwaltungsfachhochschule gliedert“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „der Landesregierung“ durch „des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 8 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen,“ durch „Verwaltungsfachhochschule.“ ersetzt.
 - bb) Nr. 9 wird aufgehoben.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 12 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung in die Fachbereiche Polizei und Verwaltung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
13. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
14. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
15. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verwaltungsfachhochschulen und die Fachhochschule nach § 1 Abs. 5 verleihen“ durch die Wörter „Verwaltungsfachhochschule verleiht“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte zu bestimmen.“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmsweise können hauptamtliche Fachhochschullehrer im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „28. September 2014 (GVBl. S. 218)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 622)“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „bis 3 auf die Verwaltungsfachhochschulen“ wird durch „und 2 auf die Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
19. In § 26 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch „Verwaltungsfachhochschule“ ersetzt.
20. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Minister des Innern bezüglich der Hes-

sischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und“ und „bezüglich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 95 die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 8 Satz 1 und § 24 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ jeweils durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
3. § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt.“

4. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die polizeiliche Aus- und Fortbildung aller Polizeibediensteten des Landes bis auf die berufliche Grundqualifizierung des gehobenen Dienstes,
2. das Nachwuchsmanagement und die Einstellung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern,
3. die Beratung und Unterstützung der Polizeibehörden,
4. die Leistung polizeipsychologischer Dienste,
5. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel,
6. die Verantwortung für die Koordination und Durchführung internationaler polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.“

5. Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Dienst- und Fachaufsicht über die Hessische Hochschule für öffentliches

Management und Sicherheit wird durch das Landespolizeipräsidium nur ausgeübt, soweit diese Aufgaben nach § 95 Abs. 2 als Polizeibehörde wahrnimmt.“

6. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Polizeibehörden“ ein Komma und die Angabe „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „unterrichten“ ein Komma und die Angabe „die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt, unterrichtet“ eingefügt.

7. Dem § 113 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die vor dem 31. Dezember 2021 von der Polizeiakademie Hessen wahrgenommenen Aufgaben sind von der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu erfüllen, soweit diese als Polizeibehörde Aufgaben nach § 95 Abs. 2 wahrnimmt.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Satz 4 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.
2. § 38 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Justiz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung für den Bereich der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda nähere Regelungen zu § 35 zu treffen.

(3) Die für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bereich der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nähere Regelungen zu den §§ 35 und 37 zu treffen.“

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird nach den Angaben „Dekanin³⁾“ und „Dekan³⁾“ jeweils die Angabe „⁴⁾“ eingefügt und

werden die Angabe

„Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiterin⁴⁾

³⁾ Ändert FFN 310-63

⁴⁾ Ändert FFN 323-153

Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiter⁴

und die Wörter

„Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“

gestrichen.

b) Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern

„Finanzpräsident

- als Leiter der Abteilung Landesdienste - Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“

die Wörter

„Kanzlerin der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Kanzler der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

eingefügt,

die Wörter

„Präsidentin der Polizeiakademie Hessen

Präsident der Polizeiakademie Hessen“

und die Angabe

„Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴

Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“

gestrichen,

nach den Wörtern

„Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“

die Wörter

„Vizepräsidentin für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Vizepräsident für polizeiliche Aufgaben der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

eingefügt sowie

die Fußnote 4) gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern

„Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Osthessen“

die Wörter

„Präsidentin der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Präsident der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

eingefügt.

c) Der Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern

„Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung“

die Angabe

„Direktorin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiterin⁴

Direktor an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

- als Fachbereichsleiter⁴

eingefügt,

nach den Wörtern

„Direktor des Amts für Lehrerbildung“

die Wörter

„Kanzlerin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Kanzler der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“

eingefügt und

als Fußnote 4) die Angabe

„⁴) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.“

angefügt.

bb) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Angabe

„Präsidentin der Polizeiakademie Hessen

Präsident der Polizeiakademie Hessen

Rektorin der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴

Rektor der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung⁴

4) Amt wird nur mit zeitlicher Befristung übertragen und kann nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Amt im Sinne des § 48 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.“

angefügt.

4. In Anlage II Erster Teil Vorbemerkung Nr. 2 Satz 3 werden die Wörter „den Verwaltungsfachhochschulen“ durch „der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und der Hes-

sischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Für“ die Angabe „Anwärter für den Polizeivollzugsdienst“ gemäß § 87 Satz 1, für“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
3. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird das Komma nach dem Wort „Verwaltung“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nr. 6 wird aufgehoben.
4. In § 87 Satz 1 werden die Wörter „wählen den Hauptpersonalrat“ durch „sowie die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, und die Anwärter für den Polizeivollzugsdienst wählen den Hauptpersonalrat der Polizei“ ersetzt.
5. In § 97 Abs. 1 werden nach dem Wort „Professoren“ ein Komma und das Wort „Hochschuldozenten“ eingefügt.
6. Nach § 101 wird als § 101a eingefügt:

„§ 101a

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, ausgenommen diejenigen, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, wählen den Hauptpersonalrat nach § 50 Abs. 2 Satz 1.

(3) Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit studierenden Beschäftigten ist die Einstellungsbehörde.“

7. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschulen“ durch die Wörter „der

Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsfachhochschule“ durch die Wörter „Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.
2. In § 33 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1, § 35 Satz 2 und § 64 Abs. 2 werden die Wörter „an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und“ jeweils gestrichen.
3. In § 69 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie Lehrkräfte an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung“ gestrichen.
4. In § 116 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 926), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 9 und in § 3 Nr. 2 Buchst. k werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ jeweils durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

⁵⁾ Ändert FFN 326-9

⁶⁾ Ändert FFN 320-198

⁷⁾ Ändert FFN 310-105

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

c) In Abs. 2 und 3 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ jeweils durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

e) In Abs. 5 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Polizeiakademie Hessen“ durch die Angabe „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit als Polizeibehörde im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 8⁹⁾

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 werden die Wörter „Polizei und Verwaltung“ durch „öffentliches Management und Sicherheit“ ersetzt.

2. Dem § 48 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein vor dem 1. Januar 2022 an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung abgelegter Abschluss des Masterstudienganges Master of Public Management nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) vom 19. August 2016 (StAnz. S. 934), gilt als Abschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 1.“

Artikel 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

⁹⁾ Ändert FFN 322-137

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 und 4 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Inneren und für Sport
Beuth

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen*)

Vom 30. September 2021

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen

Das Gesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 910) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

„§ 1a

Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen

Die oder der Bürgerbeauftragte setzt die Entscheidungen des vom Hessischen Landtag gewählten Opferfondsbeirats über Zuwendungen aus dem Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen beim Hessischen Landtag (Opferfonds)

um. Sie oder er unterstützt den Opferfondsbeirat bei der Entscheidungsfindung im Rahmen der von diesem festgelegten Richtlinien über die Gewährleistung von Zuwendungen aus dem Opferfonds.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

*) Ändert FFN 310-115

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Anpassung von Fristen der Kommunalförderung aufgrund der Corona-Pandemie-Bedingungen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften
Vom 30. September 2021

Artikel 1¹⁾

Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „15. April 2020 (BGBl. S. 811)“ durch „10. September 2021 (BGBl. S. 4147)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „2021“ durch „2023“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 und 4 wird die Angabe „2021“ jeweils durch „2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „2022“ durch „2024“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),“ gestrichen.
5. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2025“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166),“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Aufhebung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

Das Hessische Sonderinvestitionsprogrammgesetz vom 9. März 2009 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636), in der bis zum 11. Oktober 2021 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sonderinvestitionsprogrammgesetzes“ jeweils die Angabe „in der bis zum 11. Oktober 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 58 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 636)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

¹⁾ Ändert FFN 330-49

²⁾ Hebt auf FFN 41-39

³⁾ Ändert FFN 41-43

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch*)**

Vom 30. September 2021

Artikel 1

Dem § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590, 594), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 30. September 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Klose

*) Ändert FFN 34-77

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz zuständigen Behörden*)

Vom 4. Oktober 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, in dessen Zuständigkeitsbereich

1. die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. die Schädigung eingetreten ist, sofern die berechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Opferentschädigungsgesetzes hat.

Das nach Satz 1 Nr. 1 bestimmte Hessische Amt für Versorgung und Soziales bleibt zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nach der Schädigung ins Ausland verlegt wird.

(2) Ist eine Feststellung, in welchem Land die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich und hat die berechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, der Slowakei, Slowenien oder Tschechien, ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda örtlich zuständig.

(3) Wird die berechtigte Person in Hessen bereits wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, versorgt, ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales örtlich zuständig, das die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Gesetzen durchführt, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären.

§ 2

Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Für Leistungen, die denen der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 271 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen, ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig, wenn die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Hessen hat.

(2) Ist eine Feststellung, in welchem Land die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich und hat die berechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, der Slowakei, Slowenien oder Tschechien, ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig.

(3) Hat die berechtigte Person ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt, in Hessen und ist nach § 53 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), für die berechtigte Person eine Verwaltungsbehörde des Trägers der Kriegsofferfürsorge in einem anderen Bundesland örtlich zuständig, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit bei Kostenträgerschaft des Bundes

Ist die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereiches des Opferentschädigungsgesetzes eingetreten, ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist oder der Halter des Luftfahrzeugs seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Dies gilt entsprechend für Leistungen der Kriegsofferfürsorge mit der Maßgabe, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen örtlich zuständig ist.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der für die Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten zuständigen Behörden vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 438)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 478), wird aufgehoben.

*) FFN 34-81

¹⁾ Hebt auf FFN 34-19

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. Oktober 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

